

<b>ENTWURF FÜR EINE ÄNDERUNG DER VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUR STÄRKUNG DER DIREKTEN DEMOKRATIE</b>	<b>AUTOR: DR. JENS KUHLEMANN</b>	<b>STAND: 12.06.2025</b>
<b>WICHTIGSTE INHALTE:</b>		
<b>Absenkung der Unterschriftenquoten</b>	<b>Absenkung der Zustimmungsquoten</b>	<b>Einführung eines Volkseinwands</b>
Damit Volksinitiativen und Volksbegehren mit angemessenem Aufwand überhaupt zustande kommen:  Reduzierung der erforderlichen Unterstützung bei Volksinitiativen von 30.000 auf 5000 Wahlberechtigte.	Damit Mehrheitsklauseln nicht die meisten Volksentscheide ungültig machen:  Zustimmungsquorum bei einfachen Gesetzen von 25% auf 12,5% der Wahlberechtigten halbieren.	Wie in der Schweiz treten vom Parlament beschlossene Gesetze erst in Kraft, wenn sie nicht durch Volksentscheid abgelehnt werden. Ein Volksbegehren hierzu müssen 5000 Wahlberechtigte beantragen und anschließend bei einfachen Gesetzen 1,75% der Wahlberechtigten in zwei Monaten unterstützen.
Bei Volksbegehren über einfache Gesetze von 7% auf 3,5% der Wahlberechtigten	Bei Verfassungsänderungen entscheidet die Mehrheit, wenn sie 2/3 der im Landtag repräsentierten Wählerstimmen entspricht sowie mind. 30% und max. 40% der Wahlberechtigten.  Bislang gilt: 2/3-Mehrheit der Abstimmenden plus 50%-Zustimmungsquorum.	Die Vertreter des Volksbegehrens können einen per Los zusammengesetzten Bürgerrat verlangen, der einen alternativen Gesetzentwurf erarbeitet. Der Landtag kann diesen entweder übernehmen oder er wird zusammen mit dem angefochtenen Gesetz im Volksentscheid zur Abstimmung gestellt.
<b>Zulässigkeit finanzwirksamer Volksbegehren im Rahmen des Haushaltsrechts</b>	<b>Unterschriften werden frei gesammelt, zusätzlich gibt es amtlich organisierte Eintragungsmöglichkeiten</b>	<b>Zusammenlegung von Wahlen und Volksentscheiden am selben Tag</b>
Die Einsparung, Umschichtung oder Einrichtung einzelner Haushaltsposten soll verfassungsrechtlich garantiert sein.	Mehr anwendungsfreundliche Eintragungsmöglichkeiten: Unterschriften können auch an amtlich bestimmten Orten, elektronisch oder per Brief geleistet werden.	Im Einverständnis mit den Vertretern des Volksbegehrens, zur besseren Überwindung der Zustimmungsquoten und zwecks Kostenreduzierung

ALT	NEU	KOMMENTAR
<b>Artikel 80 Volksinitiative</b>		
(1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.		
(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 30 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.	(2) Eine Volksinitiative muss von mindestens <b>5000</b> Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.	Absenkung des Unterschriftenquorums auf circa 0,25% der Wahlberechtigten bzw. auf das Niveau des Antrags auf Volksbegehren.
(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.		
<b>Artikel 81 Volksbegehren, Volksentscheid</b>		
(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.  Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.	(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren <b>muss</b> ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze <b>im Ganzen</b> , Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. <b>Haushaltswirksame Volksbegehren sind zulässig, soweit die verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts gewahrt bleiben und zur Finanzierung keine Haushaltsposten herangezogen werden, die rechtlich gebunden sind.</b>	Die Änderung einzelner Details des Haushaltsgesetzes soll ermöglicht werden, z.B. die Einsparung oder Einrichtung eines Ausgabenpostens oder die Umschichtung eines Betrages von einem Posten zu einem anderen.  Verankerung der Zulässigkeit finanzwirksamer Volksbegehren in Anlehnung an die Regelung in der Bremer Verfassung.

<p>Das Volksbegehren muß von mindestens sieben vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt werden.</p>	<p>Das Volksbegehren muss <b>nach Beantragung durch mindestens 5000 Wahlberechtigte oder nach Befassung des Landtages mit einer inhaltlich im Wesensgehalt gleichen Volksinitiative</b> von mindestens <b>dreieinhalb</b> vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt werden, <b>bei Verfassungsänderungen von mindestens sieben vom Hundert.</b></p>	<p>Quantitative Gleichstellung des Unterschriftenquorums für den Antrag auf Volksbegehren mit dem der Volksinitiative, zugleich Einbindung der Volksinitiative als potenzielle Vorstufe des Volksbegehrens mit Möglichkeit ihrer flexiblen Änderung in Form und Inhalt. Absenkung des Unterschriftenquorums bei einfachen Gesetzen auf das Niveau von Schleswig-Holstein (3,6%) und Brandenburg (3,8%).</p>
	<p><b>Die Unterschriften werden frei gesammelt, zusätzlich in amtlich bestimmter Weise unter Einschluss elektronischer und brieflicher Eintragung. Die Unterschriften dürfen bei Einreichung des Volksbegehrens beim Landtag höchstens sechs Monate alt sein.</b></p>	<p>Festschreibung der Art und Dauer der Unterschriftensammlung. Es sollen möglichst vielfältige Eintragungsmöglichkeiten geschaffen werden, um höhere Beteiligungen zu erreichen. Der Zeitraum von sechs Monaten soll festgeschrieben werden, um eine erleichterte Organisation und eine ausführliche öffentliche Diskussion besser gewährleisten zu können.</p>
<p>(2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.</p>	<p><b>(2) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie das Verfassungsgericht anzurufen.</b></p>	<p>Die Klagebefugnis in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit wird auf den Landtag ausgedehnt, in dem wie in Brandenburg eine Minderheit der Abgeordneten ein Klagerecht erhält.</p>

<p>(3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt.</p>	<p>(3) <b>Die Vertreter des Volksbegehrens haben das Recht, angehört zu werden.</b> Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert <b>oder in einer Form, der die Vertreter des Volksbegehrens zugestimmt haben</b>, an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluss des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. <b>Die Vertreter des Volksbegehrens können den Gesetzentwurf in überarbeiteter Form zur Abstimmung stellen.</b></p>	<p>Festschreibung eines Anhörungsrechts im Landtag für die Vertreter.</p> <p>Eine inhaltlich flexible Weiterentwicklung im Zuge der Beratung wird ermöglicht.</p>
	<p><b>Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zum Landtag oder zum Deutschen Bundestag statt. Auf Antrag der Vertreter des Volksbegehrens kann der Volksentscheid bei einfachen Gesetzen auch an einem anderen Tag stattfinden. Der Volksentscheid wird mit anderen Volksentscheiden zusammengelegt.</b></p>	<p>In Anlehnung an die Hamburger Verfassung, Zusammenlegung von Wahlen und Abstimmungen zur leichteren Überwindung der Zustimmungsquoren sowie zur Kostenreduzierung.</p>
<p>Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.</p>	<p>Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein <b>Achtel</b> der Wahlberechtigten zugestimmt hat.</p>	<p>Absenkung des Zustimmungsquorums bei einfachen Gesetzen auf ein Niveau leicht unterhalb desjenigen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen (jeweils 15%).</p>
<p>(4) Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.</p>		

<p>(5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.</p>	<p>(5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn <b>die Mehrheit</b> derjenigen, die ihre Stimme <b>gültig</b> abgegeben haben, <b>zugestimmt hat. Diese Mehrheit muss zugleich zwei Dritteln der im Landtag repräsentierten Wählerstimmen entsprechen, jedoch mindestens dreißig und höchstens vierzig vom Hundert der Wahlberechtigten.</b></p>	<p>Übernahme des Repräsentationsäquivalents wie in Hamburg, ergänzt durch das maximale Mehrheitserfordernis wie in Thüringen und Bremen. Hierzu zwei Beispiele: Landtagswahl 1998: 71,7% Wahlbeteiligung, wegen der Sperrklausel waren 64,8% der Wahlberechtigten im Landtag repräsentiert. Davon 2/3 hätten einem Zustimmungsquorum von 43,2% der Wahlberechtigten entsprochen. Durch die Deckelung bei 40% wäre es nicht zum Tragen gekommen. Landtagswahl 2011: 51,2% Wahlbeteiligung, wegen der Sperrklausel waren 43,4% der Wahlberechtigten im Landtag repräsentiert. Davon 2/3 hätten einem Zustimmungsquorum von 28,9% der Wahlberechtigten entsprochen, das Mindestquorum zieht jedoch eine leichte Erhöhung auf 30% nach sich. Vgl. Bayern: Bei 10% Unterschriftenquorum gilt ein 25%-Zustimmungsquorum</p>
<p>(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.</p>	<p>(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch <b>eine Rechtsberatung der Vertreter des Volksbegehrens</b>, die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren, <b>die Offenlegung der Finanzierung des Volksbegehrens sowie das unter amtlicher Leitung erstellte Informationsmaterial vorsieht.</b></p>	<p>Festschreibung wichtiger Elemente des Ausführungsgesetzes in der Verfassung.</p>

	<b>Artikel 81a Volkseinwand</b>	
	<p><b>(1) Ein vom Landtag gemäß Artikel 77 oder 78 beschlossenes Gesetz tritt erst in Kraft, wenn es nicht in einem Volksentscheid abgelehnt wird, der im Wege des Volkseinwandes zustande gekommen ist.</b></p> <p><b>(2) Ein Volkseinwand muss beim Landtag von mindestens 5000 Wahlberechtigten innerhalb von sechs Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes beantragt werden. Anschließend müssen innerhalb von zwei Monaten mindestens eindreiviertel vom Hundert der Wahlberechtigten den Volkseinwand unterstützen, bei Verfassungsänderungen sieben vom Hundert der Wahlberechtigten oder ein Viertel der Mitglieder des Landtages.</b></p> <p><b>(3) Die Vertreter des Volkseinwandes können die Einsetzung eines nach dem Zufallsprinzip zusammengesetzten Bürgerrates verlangen. Der Bürgerrat kann einen Gesetzentwurf zum Gegenstand des im Landtag beschlossenen Gesetzes ausarbeiten.</b></p> <p><b>(4) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf des Bürgerrates anstelle des beschlossenen Gesetzes an, gilt Absatz 1 entsprechend. Der Volksentscheid über das neu beschlossene Gesetz entfällt auf Antrag der Vertreter des Volkseinwandes. Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf des Bürgerrates ab, wird er dem Volk zusammen mit dem beschlossenen Gesetz zur Entscheidung vorgelegt.</b></p> <p><b>(5) Im Übrigen finden die Regelungen des Artikels 81 entsprechende Anwendung.</b></p>	<p>Einführung eines Fakultativen Referendums mit der Möglichkeit, einen Bürgerrat einzusetzen, um eine Alternative zum angefochtenen Beschluss zu erarbeiten.</p>